



Förderrichtlinie Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“

Stand 26. Juni 2015

1. Zuwendungszweck

Das Land Hessen führt jährlich gemeinsam mit verschiedenen Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und weiteren Partnern den Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ zur Stärkung und Vitalisierung der hessischen Innenstädte durch.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Kommunen und an private Initiativen (z.B. Vereine, Verbände, Bürgerinnen und Bürger in Hessen).

Für die Landessieger gewährt das Land Hessen Zuwendungen für die Umsetzung von Konzepten zur Stärkung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren. Die Zuwendung erfolgt durch das für den Städtebau zuständige Ministerium als Bewilligungsbehörde. Bewilligende Stelle ist:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen, die besonders dafür geeignet sind, Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne zu vitalisieren und zu beleben und die sich durch ein besonderes Maß an bürgerschaftlichem Engagement auszeichnen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die mindestens sieben Veranstaltungstage einschließlich Wochenende im Zeitraum von Mai bis Oktober umfassen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei den zur Umsetzung ausgewählten Veranstaltungen mit thematischem und räumlichem Bezug zur Innenstadt sind Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung, insbesondere:

- Planungen /Konzeptentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
- Image- und Mitmachaktionen

zuwendungsfähig.

2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung von Personalausgaben der Gemeinden, Gutachten zur Stadtentwicklung einschließlich Innenstadtkonzepten, investive Maßnahmen (z.B. Straßenpflaster, Einrichtung von Fußgängerzonen) oder kommerzielle Präsentationen (z.B. Auftritte kommerzieller Gruppen, Stadt- oder Schützenfeste) ist ausgeschlossen.

3. Antragssteller/Zuwendungsempfänger

Antragsteller können neben der Kommune auch private Initiativen sein, sofern sie eine enge Kooperation mit der Kommune nachweisen. Auch interkommunale Bewerbungen sind möglich.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die hessischen Kommunen. Sie können die Zuwendung an private Initiativen, Vereine und weitere Dritte weitergeben, sofern diese erfolgreich am Wettbewerb teilgenommen haben. Die Weitergabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung unter Beachtung dieser Richtlinie, in der insbesondere die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Auswahl als Landessieger durch die Wettbewerbsjury und die Erfüllung der in unter Ziffer 2 genannten Kriterien.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

- Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Der Fördersatz beträgt für kommunale Projekte bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 25.000,-- Euro.
- Sofern die Kommune die Förderung an Dritte weiterleitet, kann die Fördersatz bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, um Bürgerengagement zu aktivieren.

5.2 Besonderheiten

- Abweichend von Nr. 2.1 der ANBest-GK führen Sponsorengelder, Spenden und sonstige Beiträge Dritter nicht zur Kürzung der Landeszuwendung. Der Anteil der Kommune an den Gesamtausgaben darf jedoch 10 v. H. nicht unterschreiten.
- Die Landeszuwendung ermäßigt sich anteilig, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ermäßigen.

6. Verfahren

Der Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ wird jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchgeführt.

Für die Teilnahme am Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ stehen ab dem Jahresstart des Landeswettbewerbs Bewerbungsformulare im Internet unter www.abindiemitte-hessen.de zum Download zur Verfügung oder können bei der bewilligenden Stelle angefordert werden.

6.1 Bewilligungsverfahren

Eine Jury unter Vorsitz der Bewilligungsbehörde prüft, ob die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden. Weiterhin prüft sie, ob und in welchem Maße die Kriterien der Wettbewerbsausschreibung erfüllt wurden. Auf dieser Grundlage wählt die Jury Kommunen und Dritte aus, die für die Umsetzung ihrer Projektidee eine Förderung erhalten sollen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich an die Kommune, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Die Hausleitung des für den Städtebau zuständigen Ministeriums überreicht den Landessieger ein Schreiben, indem die Höhe der Förderung genannt und das weitere Verfahren erläutert wird.

Die Landessieger passen im Anschluss ihre Unterlagen an und legen diese der bewilligenden Stelle zur Entscheidung vor, die daraufhin den Zuwendungsbescheid erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag. Die Fördermittel dürfen nur an die Kommune ausgezahlt werden.

6.3 Rechtsgrundlagen / Zu beachtende Vorschriften

Die Förderung wird als Zuwendung gewährt.

Der Förderung liegen folgende Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten in der jeweils gültigen Fassung:

- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK) , Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Zinsregelungen nach VV Nr. 8.4 zu § 44 LHO

Die ANBest-GK ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis).

6.5 Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie treten mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft.